

Amt Schönberger Land
- Der Gemeindevorstand -

Öffentliche Bekanntmachung über das Nachrücken einer Ersatzperson in die Gemeindevertretung Grieben nach den Kommunalwahlen am 25.05.2014

Herr Frank Lenschow (Wählergemeinschaft Grieben und Zehmen) lehnte die Wahl als Gemeindevertreter ab.

Gemäß § 46 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes – LKWG M-V - wird festgestellt, dass der Sitz in der Gemeindevertretung entsprechend der Festlegung der Reihenfolge der Ersatzpersonen auf Grund des Gemeindevorwahlergebnisses in der Gemeinde Grieben am 25.05.2014 auf Herrn Stefan Schad übergeht. Herr Stefan Schad nahm die Wahl an. Der Übergang des Sitzes wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Gegen vorstehende Feststellung kann gemäß § 46 Abs. 4 i.Vm. § 35 Landes- und Kommunalwahlgesetz -LKWG M-V jeder Wahlberechtigte der Gemeinde Grieben binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe Einspruch bei der Gemeindevorwahlleitung des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg, erheben.

Schönberg, den 26.06.2014

gez. Lehmann
Gemeindevorstand

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 26.06.2014 öffentlich bekannt gemacht.